

Photoreportage aus Stuttgart, 1951

Autor(en): **Kittel, Walter / H.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **69 (1951)**

Heft 44

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-58952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nens der tüchtigen Fachleute und als Untergrabung des Ansehens unseres Standes aufgefasst werden. Es wäre interessant, aber nutzlos, hinterher abzuschätzen, welche Unmenge von Mitteln infolge Fehlens einer richtigen Bauorganisation in der Armee verschleudert wurden. Aber noch mehr muss der Gedanke uns zu schaffen machen, dass einzelne militärische Bauten im Ernstfall die Bewährungsprobe nicht bestanden hätten. Der Bunkerprozess hat bei manchem gewiegten Fachmann wieder die Erinnerung an die bitteren Erfahrungen der Aktivdienstzeit wachgerufen, als er ohnmächtig zusehen musste, wie Unberufene gewaltige Bauarbeiten leiteten, wie Organisationen versagten, nur weil der militärische Grad über das berufliche Können gestellt wurde.

Wenn ein Oberbauleiter vor Gericht behauptete, die S. I. A.-Bestimmungen nicht zu kennen, von Vorproben noch nie etwas gehört zu haben und überhaupt vom Betonbau nichts zu verstehen, dann muss man sich fragen, wie ein solcher Vorgesetzter seine Mitarbeiter instruieren und bezüglich Zuverlässigkeit und Eignung beurteilen kann. Wie soll aber ein Chef seinen Untergebenen Vertrauen schenken, wenn er sie und ihre Arbeit nicht selber beurteilen kann? Man muss sich auch fragen, wie es in unserer Armee möglich ist, dass solche Leute an solch verantwortungsvollen Posten gestellt werden.

Die schlechte Bezahlung des Personals, die beschnittenen Kredite und die Zeitnot sind wohl Milderungsgründe, aber keine Entschuldigung für schlechte Arbeit. Ein Fachmann, der über die Fähigkeit verfügt, eine Bauorganisation zu schaffen und zu leiten, ist auch in der Lage, die notwendigen Mittel für die gestellte Aufgabe zu beschaffen oder das Bauprogramm den vorhandenen Mitteln anzupassen.

Bei grossen Bauausführungen setzt man bei zivilen Verhältnissen eine Oberbauleitung und eine örtliche Bauleitung ein. Diese bestehen aus Ingenieuren, Technikern und Aufsehern, die ständig auf dem Platze sind. Bei den militärischen Bauten, die Gegenstand des Prozesses bildeten, begnügte sich die Bauleitung mit sporadischen Baubesuchen. Dass eine solche Bauaufsicht die grösste Versuchung für schlechte Arbeit und Uebervorteilung des Bauherrn darstellt, ist selbstverständlich. Es hat keinen Sinn, die Menschen besser sehen zu wollen als sie sind. Selbst wenn ein Unternehmer gewillt ist, gute Arbeit zu leisten, können Bequemlichkeit, lockender Gewinnanteil oder allzugrosser Angestellteneifer beim Personal zu Pusch oder gar zu Betrug führen, wenn die Kontrolle fehlt. Mit diesen menschlichen Gegebenheiten hat eine Bauleitung nun einmal zu rechnen und entsprechende Gegenmassnahmen zu treffen. Theoretisch könnte sich wohl die Bauleitung darauf berufen, dass der Unternehmer für seine Arbeit haftbar sei. Sie könnte somit einfach Zuschauer spielen und am Schluss genehmigen, beanstanden, abreissen und neu erstellen oder flicken lassen. In der zivilen Praxis ist dies vernünftigerweise nicht üblich, denn ein solches Verhalten wäre ein volkswirtschaftlicher Unsinn. Eine anständige und fähige Bauleitung schreitet rechtzeitig ein, um Schäden möglichst zu vermeiden. Nur um den Baufortschritt zu verfolgen und Rechnungen zu visieren — die der Visierende, wie bei den beanstandeten Abrechnungen, nicht einmal prüft —, braucht es keine Bauleitung und vor allem keine Ingenieure.

Die meisten Werkverträge waren mangelhaft. Das Aufstellen solcher Verträge braucht Erfahrung, die offenbar fehlte. Es ist daher nicht zu verwundern, dass auch viele Abrechnungen nicht in Ordnung waren. Als bedenkliche Folge der vielfach unzulänglichen Organisation der Bauleitungen bei militärischen Bauten breitete sich die Unsitte der Nachforderungen wie eine epidemische Krankheit immer mehr aus. Diese Seuche ist nach dem Kriege nicht erloschen, sondern macht den zivilen Bauherrschaften heute noch viel zu schaffen.

Wir können unsere Feststellungen zu folgenden Schlussfolgerungen zusammenfassen: Dass von etwa 50 Werken zwei Werkgruppen mit zusammen fünf bis sechs Werken als unbrauchbar bezeichnet werden mussten, ist nach den vorstehenden Ausführungen einzelnen Unternehmungen und der Bauleitung, bzw. der militärischen Bauorganisation, gleichermaßen zur Last zu legen. Im Prozess kamen nur die Folgen bezüglich der Qualität der Bauwerke an den Tag. Wieviel Volksvermögen infolge ungenügender Organisation und Kontrolle verschleudert wurde, kann nur der Fachmann ahnen.

Obschon wir dankbar sein dürfen, dass der Bunkerprozess keine Saboteure und Landesverräter ermitteln konnte, obschon wir bestimmt behaupten dürfen, dass unsere militärischen Bauten ebenso gut sind wie die der anderen Völker,

sind wir doch verpflichtet, aus dem Untersuchungsergebnis und aus dem Prozessverlauf Lehren zu ziehen. Wenn eindeutig festgestellt wurde, dass die militärische Bauorganisation ungenügend war, so muss sie für die Zukunft verbessert werden, und zwar muss dies sofort geschehen, nicht erst wenn wieder ein Ernstfall eintritt.

Aus der Erkenntnis heraus, dass das Bauen keine militärische und auch keine routinemässige Angelegenheit ist, haben die USA ihr Engineering Corps aufgebaut, eine hervorragende, mehr zivile als militärische Organisation, die auch in Friedenszeiten baut. Für die Anstellung im Engineering Corps ist in erster Linie die berufliche Eignung als Ingenieur oder Techniker massgebend. Diese Bauorganisation ist daher stets auf der Höhe der Zeit und für den Ernstfall bereit.

Wir haben in der Schweiz verschiedene eidgenössische Organisationen, die entweder selber bauen oder als Baukontrollorgane amten. Es wäre denkbar, diese ganz oder teilweise zusammenzulegen, zu einem projektierenden und bauleitenden Organismus, der sowohl für zivile als auch für militärische Bauaufgaben herangezogen werden könnte. Dieses Büro müsste aber möglichst nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen organisiert werden und nach zivilen, beruflich und wirtschaftlich strengen Regeln arbeiten. Eine wichtige Voraussetzung wäre vor allem eine scharf abgegrenzte, eindeutig umschriebene Verantwortung. Sie muss unbedingt bei den Persönlichkeiten liegen, die sie tatsächlich übernehmen können. Wenn militärische Kommandanten, die über keine genügenden bautechnischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, Baufachleute einsetzen und Befehle herausgeben, wann, wo, und wie gebaut werden soll, so können sie die Verantwortung dafür ja gar nicht übernehmen, und so ist eben, wie der Prozess deutlich gezeigt hat, eine eindeutige Verantwortung nicht vorhanden. Dringend erforderlich ist aber auch eine neue Organisation der militärischen Stellen, die über Bauten zu befinden haben, in dem Sinne, dass in möglichst weitgehendem Masse Offiziere beigezogen werden, die die taktischen Anforderungen und die technischen Möglichkeiten gleichermaßen beherrschen; zudem sollten sie verstehen, alle verfügbaren technischen Mittel so aufzubauen und einzusetzen, dass sie im Kampf zu höchster Wirkung kommen. Wir denken hier an Generalstabsoffiziere, die in Zivil an führenden Stellen als Bau- oder Maschineningenieure tätig sind.

Aber auch unser Baugewerbe sollte aus dem Bunkerprozess eine Lehre ziehen. Wohl ist die Anklage unnötig aufgebauscht worden, wohl sind einige gute Unternehmer und Soldaten ungerechterweise in die Anklage miteinbezogen worden, aber es gab leider einige Bauunternehmungen, die durch ihre schlechte Arbeit und ihr unwürdiges Verhalten zu den Untersuchungen Anlass gegeben haben. Es muss gesagt werden, dass das Gewinnstreben bei verschiedenen Baufirmen allzusehr im Vordergrund stand und noch steht, und dass sich dies auf die Mentalität des Personals nicht günstig auswirkt. Die gute Arbeit sollte meines Erachtens bei Baufirmen vor das Streben nach finanziellem Gewinn gestellt werden. Berufsstolz und Berufsideal bilden ein solideres und dauerhafteres Fundament für ein kaufmännisch gut organisiertes Geschäft als nackte Gewinnsucht. Wir wollen und müssen den guten Ruf unseres Baugewerbes, das einen wichtigen Bestandteil des gesamten schweizerischen Gewerbes darstellt, hochhalten. Als kleines Volk mit hohem Lebensstandard sind wir sowohl auf diesen guten Ruf als auch auf eine gute Wirtschaftlichkeit unserer Unternehmungen angewiesen. Aber auch im Interesse der vielen integren Unternehmer muss auf verwerfliche Praktiken Einzelner hingewiesen werden. Auch die Bauherrschaften sollten bei ihren Arbeitsvergebungen in erster Linie berufliche Tüchtigkeit und saubere Gesinnung den Ausschlag geben lassen. Hoffen wir, dass aus dem Bunkerprozess die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Tun wir um Gotteswillen etwas Tapferes!

Photoreportage aus Stuttgart, 1951 DK 711.4 (43)

Dieser Bildbericht, den wir samt den Bildunterschriften Arch. *Walter Kittel*, Stuttgart-Vaihingen, verdanken, gibt uns Anlass zu den folgenden Ueberlegungen.

Beim Besuch verschiedener im Wiederaufbau begriffener Städte in Deutschland kann man feststellen, mit welchem Eifer gearbeitet wird. Die Trümmer sind vielerorts schon nahezu beseitigt, der Verkehr funktioniert überall tadellos, und an manchen Orten kann man sich sogar schon ein Bild



Bild 1. Marktplatz, alter Zustand. Dies war früher die «Gute Stube» vor dem Stuttgarter Rathaus. Man hat bewusst darauf verzichtet, das alte Bild von Giebel- und Fachwerkhäusern wieder erstehen zu lassen, nachdem es im Krieg restlos zerstört wurde.



Bild 2. Marktplatz, Neubauzustand 1951. Die ordnende Hand der städtischen Planung hat beim Wiederaufbau, der sich in neuzeitlichen Formen und Materialien vollzieht, einen einheitlichen Masstab der kleinen Gliederung erreicht, wodurch der Geist des alten Platzes besser erhalten ist, als wenn man die früheren Formen in neuem Material hätte kopieren wollen.



Bild 3. Der anschliessende Königsbau, eine feindetaillierte Kolonnade aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, ist durch hässliche Reklamen fast noch mehr verunstaltet als durch die noch ungeheilten Wunden der Fliegerbomben.



Bild 4. Kronprinzenpalais. Wegen der unmittelbar danebenliegenden Ruine des Kronprinzenpalais — erbaut um 1850 — ist ein erbitterter Meinungsstreit der Fachleute ausgebrochen. Die eine Partei will es dem Verkehrsbedürfnis und einer freiräumigen Platzgestaltung opfern. Der Staat als Besitzer des Bauwerks, das früher ein Museum enthielt, hat sich von den Argumenten der Stadtverwaltung noch nicht überzeugen lassen und wird von Professor Bonatz in seiner Ansicht bestärkt. Dieser und viele mehr auf die Erhaltung des Gewohnten eingestellte Stuttgarter wollen die alte räumliche Wirkung des Schlossplatzes nicht geändert wissen.

Kleine Photoreportage aus Stuttgart, Sommer 1951

Von Architekt WALTER KITTEL, Stuttgart-Vaihingen



Bild 5, links. Unfertig ist auch der Wiederaufbau der Stiftskirche. Bisher hat sich die Wiederherstellung auf die leidlich erhaltenen Türme und das Chor beschränkt. Ob man die vollständig zerstörte spätgotische Halle dazwischen in alter Form wiederaufbauen soll, wie es die Kirchenleitung beabsichtigt, oder eine Neugestaltung versuchen will, die sich an die erhalten gebliebenen Teile sinngemäss anpasst und sie zu einer befriedigenden Einheit verbindet, ist eine architektonische Gewissensfrage, deren Beantwortung vorläufig noch zurückgestellt ist.



Bild 6, rechts. Olga-Bau. Ein Bankneubau mit aufwändiger Werksteinfassade, für dessen künstlerische Gestaltung der Altmeister handwerklicher Baugesinnung, Professor Schmitthenner, zeichnet, bildet die neue Nordwand des Schlossplatzes, der vor seiner Zerstörung als einer der schönsten Architekturplätze Deutschlands galt. Da der Neubau noch in jeder Beziehung unvollständig ist, kann seine künstlerische Wirkung nicht abschliessend beurteilt werden.

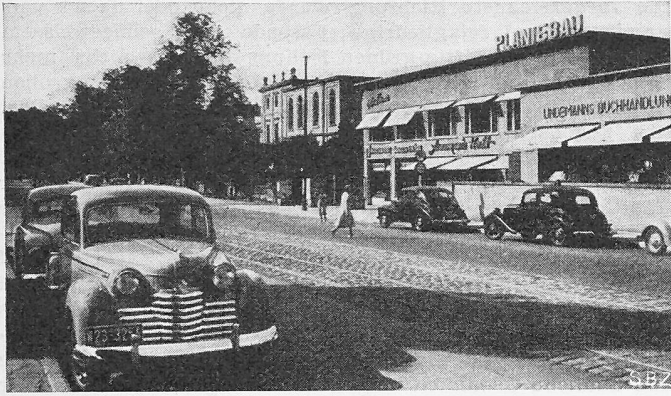


Bild 7. Provisorische Ladenbauten auf dem Gelände der alten Karlsschule zeigen an, dass hier die baurechtlichen Verhältnisse des neuen Strassenzuges noch nicht endgültig geregelt sind, so dass Dauerbauten noch nicht zugelassen werden können. Die Reklameabsicht der Geschäftsleute scheut nicht davor zurück, solche Provisorien mit einem erheblichen Aufwand zu erstellen.

Architekt: HETTLER, Regierungsbaumeister

Bild 8. Schulstrasse. An anderen Stellen sind allerdings auch reine Budenstrassen primitivster Form entstanden. Eine einheitliche Durchführung von Provisorien, welche einen ersten Abschnitt der künftigen Bebauung darstellen sollte, scheiterte an der Kurzsichtigkeit der betroffenen Grundbesitzer, die sich nicht auf den Vorschlag der Stadt im Weg gütlicher Vereinbarung einigen konnten.

der zukünftigen neuen Stadt machen. Zwar vernimmt man im Gespräch mit Kollegen immer wieder von der enormen Wohnungsnot und von der herrschenden Geld- und Materialknappheit. Trotzdem sind die Städte grosse Bauplätze, auf denen überall emsig gearbeitet wird.

Die Stadtplanungsämter geben sich redlich Mühe, die stark auseinanderstrebenden Einzelinteressen unter einen Hut zu bringen, was aber nicht überall gelingen will. So zerstört auch die Gebäude sein mögen, sie haben immer noch Eigentümer. Diese kleben an ihren Rechten genau so fest, wie wenn die Häuser nicht zerstört wären. Stehengebliebene Mauerresten, Kellermauerwerk, nicht zerstörte Ka-

nalisations- und Wasserleitungen und die zur Hauptsache erhalten gebliebenen Strassenzüge wollen den Wiederaufbau bestimmen. Die Planungsämter versuchen, den oft widerspenstigen Grundbesitzer zur Vernunft zu bringen, damit die teilweise recht ungünstige Grundstückeinteilung durch geeignete Umlegeverfahren verbessert werde. Nur schwer gelingt es, hier Ordnung zu schaffen, und so kommt es oft vor, dass in Zentrumsnähe gelegene Gebiete brach liegen bleiben, während an der Peripherie der Stadt neue Siedlungsgebiete erschlossen werden müssen, um den vielen Wohnungssuchenden neue Unterkunft zu beschaffen. Wo Hauptverkehrswege im Stadttinnern gebaut werden sollten, verhindern oft

Stuttgart, Planskizze der Innenstadt, Masstab 1:6000. Die eingetragenen Zahlen entsprechen den Bildnummern

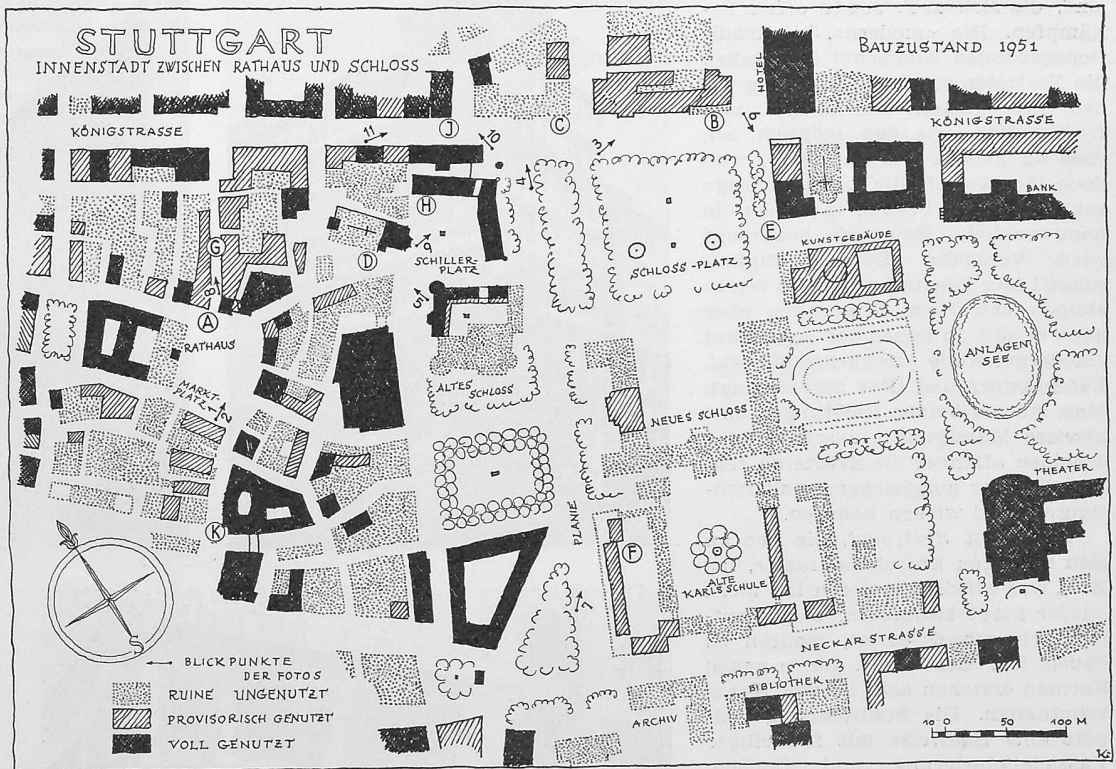
- A: Marktplatz, Aufbau
- B: Königsbau, teilzerstört
- C: Kronprinzenpalais, Ruine
- D: Stiftskirche, Teilaufbau
- E: Olgabau, Teilaufbau
- F: Provisorische Ladenbauten an der «Planie»
- G: Primitive Ladenbauten an der Schulstr.
- H: Prinzenbau, Instandsetzung
- I: Geschäftshaus Speiser, Neubau
- K: Kaufhaus Breuninger, Wiederaufbau

Bauzustand im Sommer 1951 in drei Ausbauphasen.

a) punktiert. Die totalzerstörten Gebäude, welche noch jetzt als Ruine daliegen und völlig ungenutzt sind. In der Regel sind bei diesen Bauten die lockeren Trümmerrmassen weggeräumt und teilweise auch Sicherungsarbeiten gemacht worden, um weitere Zerstörung oder Gefährdung des Verkehrs zu vermeiden.

b) schräg schraffiert. Die provisorisch genutzten Flächen. Auf den abgeräumten Grundstücken oder in den Bau ruinen sind ein- und zweigeschossige Bauten für Geschäftszwecke errichtet (Westflügel des Neuen Schlosses als Kellerrestaurant ausgebaut). Ein Teil derartiger Bauten ist zur späteren Aufstockung eingerichtet, die Mehrzahl sind jedoch kurzfristige Bauten, welche später wieder beseitigt werden müssen.

c) voll schwarz angelegt. Bauten, welche wieder voll genutzt sind, sei es, dass sie nur wenig beschädigt waren (Aus-



nahmefall), oder dass sie durch Neuaufbau oder durchgreifende Instandsetzung wieder voll benutzbar gemacht wurden.

Es ist klar zu erkennen, dass in der eigentlichen Altstadt nur einige grössere Geschäftshäuser erhalten oder wiederhergestellt sind, während die Provisorien und Ruinengrundstücke überwiegen. Entlang der Königsstrasse ist die stärkste Bautätigkeit. Die repräsentablen Bauten aus der königlichen Zeit, um den Schlossplatz und die Planie gruppiert, sind noch so gut wie ungenutzt im Zustand der ursprünglichen Zerstörung.

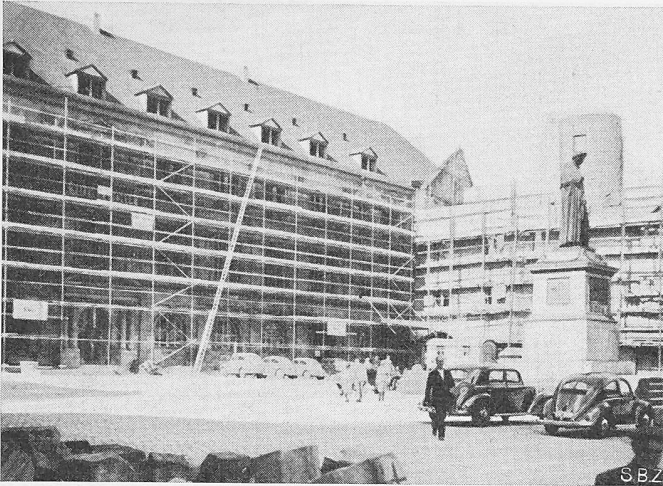


Bild 9. Prinzenbau und alte Kanzlei am Schillerplatz. Der Schillerplatz zeigt das langsame aber stetige Fortschreiten der Instandsetzung alter Baudenkmäler. Hier wird man — und mit Recht — das alte Bild wiederherstellen. Der Prinzenbau wird bald für staatliche Büros wieder verfügbar sein und auch an der alten Kanzlei mit ihren Staffeltreppen, Renaissanceportalen und Wendeltreppen wird lebhaft gebaut. Die Schillerstatue von Thorwaldsen wurde schon 1946, als ringsum noch alles in Trümmern lag, wieder am alten Platz aufgestellt.

durch Zufall stehengebliebene Bauten grosszügige Lösungen. Im allgemeinen sind die Planungsämter nicht zu beneiden, denn das Verständnis für ihre Arbeiten ist oft nur gering. Zu diesen Schwierigkeiten gesellen sich noch die Meinungsverschiedenheiten im Lager der Architekten, wie der Wiederaufbau eigentlich zu vollziehen sei.

Wir hatten mehrmals Gelegenheit, uns mit deutschen Kollegen über diese Fragen zu unterhalten, und konnten dabei feststellen, dass zwei Hauptrichtungen vertreten sind, die sich z. T. sogar offen bekämpfen. Hier «modern», hier traditionsgebunden. Kopfschüttelnd stehen die Vertreter der einen Richtung vor den Erzeugnissen der andern und fragen sich, wie das möglich sei, dass so gebaut werden dürfe, weil doch ihre Ansicht die einzig richtige sei. Wir sahen Städte, in denen die handwerkliche Bauweise bevorzugt wird. Veredelte Bodenständigkeit schafft hier Theaterkulissen in Werksteinen und Holz. Wir sahen aber auch Städte, in denen das sogenannte «Moderne» wilde Auswüchse in Stahl, Betonrastern und Glas hervorbringt. Man möchte beiden Richtungen eine gewisse Mässigung wünschen, doch scheinen offenbar die Kräfte zu fehlen, die hier ausgleichend und richtungweisend wirken könnten.

Die Stadt Stuttgart, die den an sich richtigen Entschluss fasste, das Alte, was wirklich verloren ist, nicht wieder hervorzuzaubern, zeigt deutlich, wie schwer es ist, modern zu bauen. Der Alte Markt, der in neuen Formen erstehen soll, ist voll Ungeheimheiten. Die Stadtplanung ordnete eine Bauweise mit feinteiliger Fassadengliederung und flachem Dache an. Das war ein an sich sehr sympathischer Entschluss, denn dieser Masstab scheint dem Charakter des nicht überdimensionierten Platzes angemessen. Was aber die verschiedenen Privatarchitekten bei der Ausführung der Bauten leisteten, muss sich für die moderne Architektur eher negativ als positiv auswirken.

Die vorgezeichnete Richtung wurde nicht oder falsch verstanden. Eine feingliedrige Fassade mit schneeweissem Betonraster und giftig-grünen Füllungen wirkt nicht mehr fein. Eine feinteilige Fassade, die von einem äusserst groben Attikageschoss bekrönt ist, wird erdrückt. Die grellen, sich gegenseitig wehtuenden Farben der Bauten ergeben kein harmonisches Platzbild. Es ist schade, dass dieser Versuch misslang, denn dadurch werden die Anhänger der traditionsgebundenen Bauweise sicher Wasser auf ihre Mühle leiten. Auch andere Neubauten, so etwa das Geschäftshaus Speiser an der Königstrasse, das eine aus Glas und Stahl erstellte Fassade aufweist, lässt berechnete Zweifel an der modernen Bauweise aufkommen. Ist unser kaltes Klima wirklich geeignet für solche Bauten? Sind die gewählten Bauformen und Materialien nicht auch verspielt? Solche und ähnliche Gedanken mögen uns bewegen, wenn wir über die sogenannten «modernen» Bauformen nachdenken. Wenn wir aber vor der kostbaren und in edelsten Materialien erstellten Werkstofffassade eines Bankgebäudes stehen, wenn wir diese schmiedeeisernen Gitterchen und die kunstgewerblichen Zutaten betrachten, fragen wir uns ebenfalls, ob diese Dinge noch am Platze sind, obwohl sie zugegebenermassen sehr sorgfältig entworfen und fein ausgeführt wurden.

Auf unserem Rundgang in Stuttgart begegneten wir auch einem Bauwerk von Architekt K. Egger, Zürich, der die Ruinen des Kaufhauses Breuninger wieder in Stand stellt. Die Aufgabe war insofern erschwert, als sich der Architekt an die z. T. erhalten gebliebenen schweren und massiven Eisenbetonkonstruktionen halten musste. Die vor kurzem fertiggestellte erste Bauetappe, eine grosszügig gestaltete Schaufensterpassage, die in einfachen und schlichten Formen erstellt wurde, publizieren wir in einigen Bildern (auf den Seiten 620 und 621), weil es uns freut, dass hier ein Werk im Entstehen begriffen ist, das zum Wiederaufbau Stuttgarts einen wertvollen Beitrag darstellen wird (Bild 17 zeigt den vorgesehenen Vollausbau).

H. M.

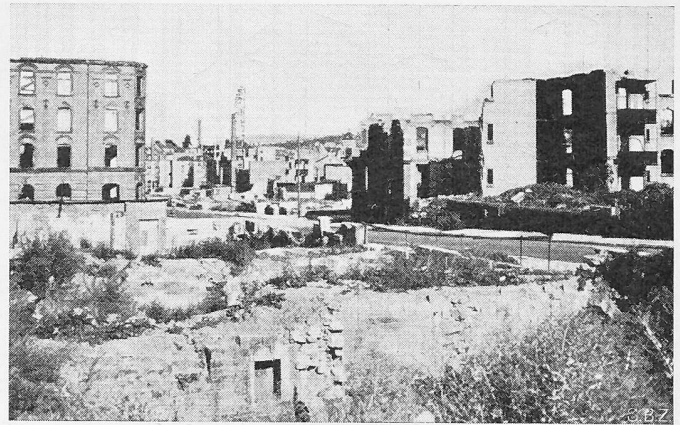
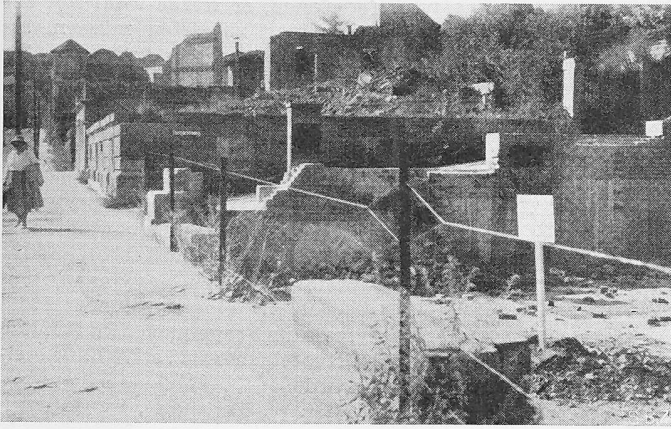


Bilder 10 bis 12.

Geschäftshaus Speiser.

Am Abschluss der Königstrasse gegen den Schlossplatz bringt ein ganz moderner Geschäftshausblock in kühner Glas- und Eisenkonstruktion eine neue Note weltstädtischer Eleganz in das Stadtbild.

Architekt: Prof. GUTBIER



Bilder 13 und 14. In der zerstörten Weststadt. Hier ist der Neuaufbau noch kaum begonnen. Umlegungsverhandlungen, Einsprachen gegen die Pläne, Unklarheit über die zukünftige Gestaltung

hemmen den Wiederaufbau dieser früher dicht besiedelten Wohngebiete.



Bilder 15 und 16. Die neue «Stadt am Rotweg» in Stuttgart-Zuffenhausen. Inzwischen wachsen am Rand der Stadt öffentlich geförderte Wohnungsbauten herauf, deren Träger in der Hauptsache

Genossenschaften sind. Sie ermöglichen vielen Ausgebombten und Flüchtlingen ein zwar bescheidenes aber gesundes Wohnen in günstiger Lage zur Industrie der Aussengebiete.

Planung und Eigentumsgarantie

Unter diesem Titel äussert sich Dr. M. Werder, Aarau, in der Schweiz. Bauzeitung 1951, Nr. 36, S. 503, zum Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Rüsch/Gemeinde Ennetbaden. Da dieses Urteil (BGE 76 IV S. 329) offensichtlich grosses Interesse erweckt hat, weil es sich mit Rechtsfragen befasst, die mit der heute viel diskutierten Landesplanung zusammenhängen, seien einige Gegenbemerkungen gestattet.

Dr. Werder glaubt feststellen zu müssen, dass die Tagespresse aus dem Urteil vielfach falsche Schlüsse gezogen habe. Da er im einzelnen aber nicht sagt, worin diese falschen Schlüsse liegen sollen, können wir mit ihm darüber nicht diskutieren.

Sodann wird geschrieben, dass das Bundesgericht die Beschwerde zwar gutgeheissen, d. h. die Zonenordnung der Gemeinde Ennetbaden in ihrer massgebenden Bestimmung aufgehoben habe, dass der Beschwerdeführer damit praktisch aber nicht viel gewonnen habe. Der Zonenplan soll nämlich im übrigen nach Ansicht des Verfassers weiter bestehen, und eine Ueberbauung der tiefer gelegenen Grundstücke «scheine» nach wie vor ausgeschlossen. So wird «zusammenfassend» festgestellt, dass die durch das bundesgerichtliche Urteil nicht tangierte Regelung der Gemeinde Ennetbaden durchaus geeignet sei, «die Streubebauung mit all ihren nachteiligen Folgen in genügendem Masse zu verhindern».

Es geht Dr. Werder offenbar mehr darum, die Politik der Gemeinde Ennetbaden und des Regierungsrates zu verteidigen, als sich sachlich mit dem Urteil des Bundesgerichtes auseinanderzusetzen. Dem Leser soll dargetan werden, dass der Rekurrent theoretisch gesiegt habe, praktisch aber den kürzeren ziehen werde.

Es ist notwendig, nochmals festzustellen, dass der Rekurrent einen Beschluss des Regierungsrates, welcher den Zonenplan der Gemeinde Ennetbaden genehmigt hatte, wegen

DK 347.235 : 711.4 (494)

Verletzung der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie und wegen Willkür angefochten hat. Er hat geltend gemacht, dass der Zonenplan ein absolutes Bauverbot für seine Liegenschaft mit sich bringe und dass die gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff fehle. Er konnte sich dabei auf die bundesgerichtliche Praxis der letzten Jahre berufen, welche den Gemeinden deutlich gezeigt hat, dass die Schaffung von landwirtschaftlichen Zonen mit absolutem Bauverbot vom Bundesgericht als ausserordentlich schwerer Eingriff in das Privateigentum betrachtet wird, der weit über das hinausgeht, was in der Schweiz bisher als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gebräuchlich war. Auf diese vom Bundesgericht festgelegten Richtlinien hatte sich der Rekurrent zwar schon im Verfahren vor dem Regierungsrat berufen, leider ohne Gehör zu finden.

Das Bundesgericht hat, getreu seinem bisherigen Standpunkt, auch im Falle Ennetbaden dem Regierungsrat sagen müssen, dass baupolizeiliche Vorschriften im engeren Sinn ein umfassendes Bauverbot nicht zu begründen vermögen. Der Zonenordnung von Ennetbaden, welche eine ausserhalb des Baugebietes liegende Zone schaffen wollte, in welcher «vorläufig» keine Neubauten errichtet werden dürfen, wurde deshalb die Genehmigung versagt. Um die Beseitigung dieses Bauverbotes ging es dem Rekurrenten, und deshalb hat sich das Bundesgericht auf die Aufhebung der betreffenden Bestimmung, d. h. des § 1 Abs. 2 der Zonenordnung beschränkt. Das Bundesgericht hat auch im Falle Ennetbaden den schon früher im Urteil in Sachen Gemeinde Uitikon geprägten Satz vom ausserordentlich schweren Eingriff in das Privateigentum wiederholt, der nur bei klarer Rechtsgrundlage zulässig wäre. Nachdem das Bundesgericht auf diesem Wege zur Aufhebung der umstrittenen Bestimmung gelangt war, brauchte es die weitere Frage nicht mehr zu prüfen, ob der geplante



Bild 17. Kaufhaus Breuninger, Stuttgart. Skizze des Architekten für den Vollausbau

Kaufhaus Breuninger, Stuttgart

Entwurf und Oberleitung: Architekt KARL EGENDER, Zürich

Ausführung: Baubüro Breuninger,

Architekten KARL EGENDER, WALTER FOERSTER, Stuttgart

Angriff auf das Privateigentum einem öffentlichen Interesse entspreche und nicht eine materielle Enteignung darstelle.

Auch dieser neue Entscheid ist von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn die Presse dies festgestellt hat, so war sie nicht auf dem Holzwege. Die Unantastbarkeit des Privateigentums gehört zu den fundamentalen Grundsätzen unserer Rechtsordnung. Nur dort, wo eine klare Rechtsgrundlage, d. h. ein kantonales Gesetz, das unter Mitwirkung des Gesetzgebers und des Volkes zustande gekommen ist, es gestattet, können gültige Einschränkungen geschaffen werden. Die vom Rekurrenten dem Bundesgericht gestellte Frage ist eindeutig beantwortet worden. Daran kann auch eine Kritik an diesem Urteil nichts ändern, besonders dann nicht, wenn sie am Wesentlichen vorbeigeht.

Man macht den Eigentümer freundlicherweise darauf



Bild 18. Schaufensterpassage Breuninger, Stuttgart

aufmerksam, er werde wohl mit der Ueberbauung zuwarten müssen, bis die Gemeinde in der Lage sei, ihr Leitungsnetz entsprechend auszudehnen. Das ist ein anderes Kapitel, das heute noch nicht zur Diskussion steht und im Verfahren des staatsrechtlichen Rekurses auch nicht behandelt wurde. Es darf aber dazu gesagt werden, dass es unzulässig wäre, ein ungesetzliches Bauverbot auf indirektem Wege zu erzwingen, und dass sich in einem solchen Falle abermals die Frage nach dem Schutze des Privateigentums vor Willkür stellen würde.

Dr. W. Hartmann, St. Gallen

*

Die Gegenbemerkungen von Dr. Hartmann veranlassen mich, nochmals zur Feder zu greifen. Dabei möchte ich alles vermeiden, was zu einer unerfreulichen Polemik über das Ennetbadener Urteil führen könnte. Gewisse Argumente von Dr.

Hartmann können jedoch nicht unwidersprochen bleiben. Ich schicke voraus, dass mein Aufsatz in Nr. 36 der Schweiz. Bauzeitung vom 8. Sept. 1951 eine knappe Orientierung des technisch interessierten Lesers sein sollte. Auf ausgesprochen rechtliche Ausführungen wurde bewusst verzichtet. Wer sich hierfür interessierte, konnte sich in den zitierten Abhandlungen im «Plan» und im «Schweizer Baublatt» orientieren. Die Entgegnung von Dr. Hartmann zwingt mich, in der SBZ nun zum Teil auch auf rechtliche Fragen einzutreten.

Dr. Hartmann schreibt: «Sodann wird geschrieben, dass das Bundesgericht die Beschwerde zwar gutgeheissen, d. h. die Zonenordnung der Gemeinde Ennetbaden in ihrer massgebenden Bestimmung aufgehoben habe, dass...». Das ist nicht richtig. Ich habe nicht gesagt, das Bundesgericht habe die «massgebende» Bestimmung der Zonenordnung von Ennetbaden aufgehoben. Ich erachte die aufgehobene Vorschrift keineswegs als so wichtig, dass ich sie als «massgebende» der Zonenordnung bezeichnen könnte. Wenn Dr. Hartmann in dieser Frage eine andere Auffassung vertritt, so ist das seine Sache. Ich muss aber mit Entschiedenheit die Behauptung zurückweisen, ich hätte die aufgehobene Vorschrift gleich qualifiziert wie der Verfasser der Gegenbemerkungen. Damit erledigt sich auch der Vorwurf, ich hätte mich nicht sachlich mit dem Urteil auseinandergesetzt und es sei mir offenbar mehr um die Verteidigung «der Politik der Gemeinde Ennetbaden und des Regierungsrates» gegangen.

Zonenplan und Zonenordnung von Ennetbaden nahmen eine verbindliche Ausscheidung des Baugebietes der Gemeinde vor. § 1, Abs. 2 der Zonenordnung bestimmte, dass ausserhalb dieses Baugebietes vorläufig keine Neubauten, ausgenommen landwirtschaftliche Bauten, errichtet werden dürfen. Die staatsrechtliche Beschwerde Rüesch focht die Zonenordnung und damit den Zonenplan wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und Willkür an. Das Bundesgericht hat entschieden: «Die Beschwerde wird gutgeheissen; die angefochtenen Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Aargau werden insoweit aufgehoben, als damit § 1, Abs. 2 der Zonenordnung von Ennetbaden genehmigt wurde.»

Aufgehoben wurde also lediglich § 1, Abs. 2 der Zonenordnung. Der Zonenplan selbst und die übrigen Bestimmungen der Zonenordnung wurden durch den Entscheid nicht tangiert. Sie bestehen somit zu Recht. Diese Tatsache und ihre Auswirkungen habe ich in meinem Artikel in sachlicher Weise darzulegen versucht. Ich bleibe in vollem Umfange bei den gezogenen Schlussfolgerungen. Mit einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen der bundesgerichtlichen Motive kann nicht das Gegenteil bewiesen werden. Auch ist die bundesgerichtliche Praxis der letzten Jahre keineswegs so eindeutig, wie es Dr. Hartmann darzustellen beliebt. Zwischen dem Fall Utikon und dem Fall Ennetbaden steht der Entscheid in Sa. Battistini gegen Gemeinderat Beringen und Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Ich habe mich im zitierten Aufsatz im «Plan» und im «Schweizer Baublatt» mit der durch die uneinheitliche Praxis entstan-

denen Situation befasst. Im Rahmen der vorliegenden Entgegnung kann darauf nicht eingetreten werden. Doch musste ich die Feststellung machen, dass die bundesgerichtliche Praxis nicht eindeutig ist. Folglich hat sich der Aargauische Regierungsrat auch nicht leichthin über feststehende bundesgerichtliche Richtlinien hinweggesetzt.

Im übrigen geht es nicht um die Aushöhlung des Privateigentums durch die Schaffung von Landwirtschaftszonen oder um Planung um der Planung willen. *Wichtig allein ist die praktische Frage, ob den Gemeinden Wege und Mittel zur Verfügung stehen, um die Streubebauung mit ihren nachteiligen Folgen für die Gemeindefinanzen einzudämmen.* Trotz des bundesgerichtlichen Urteils in Sa. Rüesch ist die Frage für den Kanton Aargau zu bejahen. Das war der Sinn meiner Ausführungen in der SBZ Nr. 36. Allein die Sorge um diese wichtige Frage hat mich veranlasst, zu den Gegenbemerkungen von Dr. Hartmann Stellung zu nehmen. Dr. M. Werder, Aarau

Der Brand in der Zentrale Chandoline des Kraftwerkes Dixence

DK 621.311.21.0046 (494)

Die S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, Lausanne (EOS), gibt im «Bulletin des SEV» 1951, Nr. 20 eine ausführliche Schilderung des Herganges dieses Brandes, der wir folgendes entnehmen. Die Zentrale ist mit fünf Hauptgruppen von je 37 500 kVA und mit einer Nebengruppe von 7000 kVA ausgerüstet; sie kann eine maximale Leistung von 130 000 kW abgeben und pro Winterhalbjahr 70 Mio m³ Wasser verarbeiten, wovon 50 Mio m³ aus dem Stausee des Dix und 20 Mio m³ aus dem Stausee St-Barthélemy-Cleuson stammen. Die Winterproduktion beträgt 260 Mio kWh. Die Zentrale steht auf dem linken Rhoneufer nahe bei Sitten¹⁾.

Gegen Ende März 1951 wurde an einem Transformator eine zunehmende Gasentwicklung festgestellt. Die Analyse des Gases ergab das Vorhandensein von Azetylen, was auf einen inneren Schaden hinwies. Am 30. März wurde dieser Transformator ausser Betrieb gesetzt, um zur Untersuchung in die hierfür vorgesehene Montagegrube verbracht zu werden. Vorerst wurden rd. 1000 kg Oel aus dem Transformator in das mit ihm verbundene, hochliegende Expansionsgefäss abgefüllt, in der Absicht, die bei der Demontage zu entfernende Oelmenge zu verkleinern. Nachdem dann am 2. April der Transformator in der Montagegrube aufgestellt worden war, begannen zwei Arbeiter des Werkpersonals unter Leitung eines Werkmeisters mit dem Entfernen der Hilfsorgane. Am Nachmittag des 3. April entfernte der eine Arbeiter die zum Oelstandanzeiger führende Leitung, während der andere mit der Demontage der Entlüftungsleitung am Expansionsgefäss begann. Diese Leitung führt von unten in das Expansionsgefäss hinein und steigt im Innern bis an die obere Wand hoch. An der Einführungsstelle befindet sich eine Flansche. Um die Dichtung dieser Flanschverbindung zu lösen, erwärmte sie der Arbeiter mit seiner Lötlampe. Eine furchtbare Explosion war die Folge. Offenbar befand sich im Entlüftungsrohr und im oberen Teil des Expansionsgefässes ein explosibles Gemisch von Luft und Azetylengas. Die seitlichen Stirndeckel des liegenden Gefässes wurden abgerissen und mit dem eingeschlossenen Oel (rd. 2000 kg) weit fortgeschleudert. Dieses Oel fing sofort Feuer. Der Arbeiter befand sich mitten in den Flammen, sprang vom Transformator herunter und lief brennend wie eine Fackel

¹⁾ Beschreibung siehe SBZ Bd. 102, S. 293* (9. Dezember 1933).

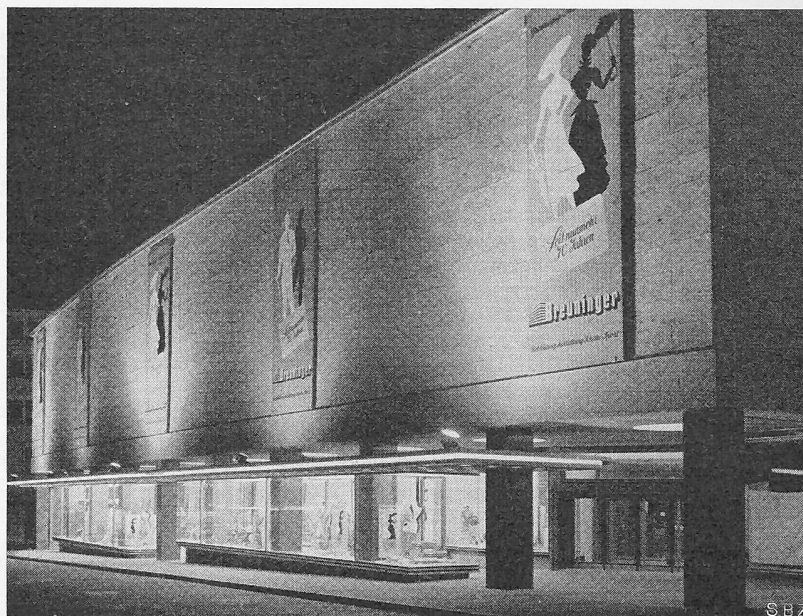


Bild 19. Erdgeschoss fertig, Obergeschosse provisorisch verkleidet

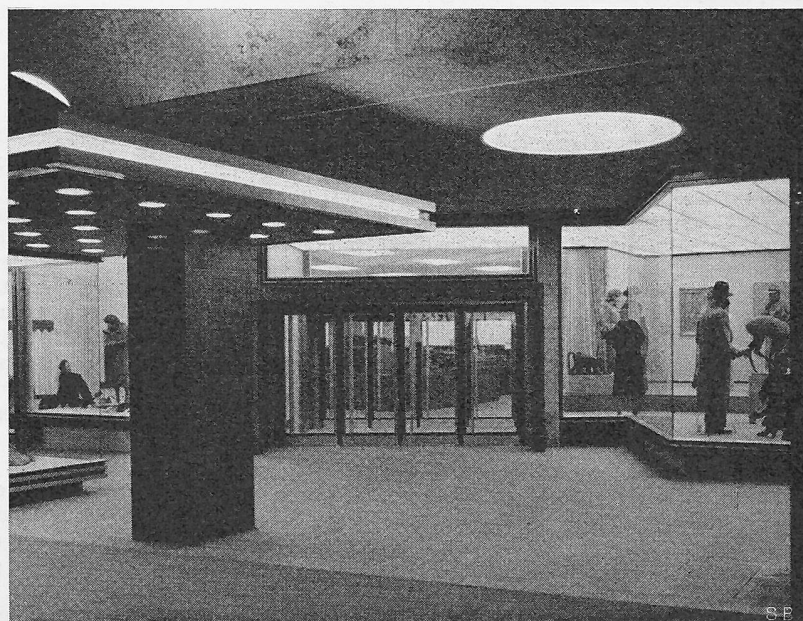


Bild 20. Südliche Eingangspartie



Bild 21. Nördliche Eingangspartie